

7. Wird der Thatbestand der Fehlerei — Ankauf oder sonstiges Anschaffen der durch eine strafbare Handlung erlangten Sache — erfüllt schon durch den kaufweisen Erwerb des Pfandscheines über die von dem Diebe verpfändete gestohlene Sache oder erst durch die Erlangung von Besitz an der letzteren selbst durch deren Einlösung?

St.G.B. §. 259.

Bgl. Bd. 20 Nr. 140.

III. Straffenat. Urtr. v. 31. März 1892 g. St. u. Gen. Rep. 848/92.

I. Landgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

Die Freisprechung des Angeklagten St. von der Anklage der Fehlerei läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Der Schneidergeselle Joseph N. hatte eine von ihm gestohlene goldene Uhr nebst Kette bei den Pfandleihern E. & T. B. verpfändet und den ihm darüber ausgestellten Pfandschein an den Angeklagten St. verkauft. Der letztere ist an der von ihm beabsichtigten Einlösung der verpfändeten Uhr durch seine Verhaftung verhindert worden. Danach hat der Vorderrichter das Vorliegen des Thatbestandes der Fehlerei (§. 259 St.G.B.'s) mit Recht verneint. Sieht man als Gegenstand des zwischen N. und St. abgeschlossenen Kaufvertrages den Pfandschein als solchen an, so vermag die Anwendbarkeit des §. 259, weil der Pfandschein nicht

eine durch eine strafbare Handlung erlangte Sache war. Wird dagegen, was rechtlich und thatsächlich möglich, davon ausgegangen, daß den Gegenstand des in der Form des Verkaufes des Pfandscheines abgeschlossenen Kaufvertrages die verpfändete Uhr nebst Kette gebildet habe, so liegt zwar der Abschluß eines Kaufvertrages über die gestohlene Sache vor. Die Erfüllung dieses Kaufvertrages durch Übergabe des Kaufobjectes würde aber erst durch die Einlösung der verpfändeten Uhr und durch den hierdurch vermittelten Übergang von Besitz und Inhabung an dem Kaufgegenstand auf den Käufer St. eingetreten sein. Zu dieser ist es nicht gekommen, und damit verfaßt gleichfalls der Thatbestand der Fehlerei. Wie das Reichsgericht wiederholt anerkannt hat,

vgl. u. a. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 184, Bd. 7 S. 85, Bd. 17 S. 59,

genügt zur Erfüllung des Begriffserfordernisses des „Ankaufens“ der durch strafbare Handlung erlangten Sache nicht der Abschluß eines Kaufvertrages über diese Sache; erforderlich ist vielmehr, wie aus der Bezeichnung des „Ankaufens“ als einer Art des „Anschbringens“ hervorgeht, daß die Sache in den Besitz oder sonst in die thatsächliche Verfügungsgewalt des Fehlers gelangt ist.

Vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 18 S. 303 flg.

Mit Unrecht beruft sich die Revision auf das, von ihr offenbar mißverstandene Urteil des Reichsgerichtes vom 24. April 1890 (Entsch. a. a. D. Bd. 20 S. 399). Dort ist zwar anerkannt, daß mit dem Kaufe „des Pfandscheines“ der Abschluß eines Kaufvertrages über die gepfändete Sache gemeint, der letztere in dem ersteren enthalten sein kann, ebenso aber auch, daß der Pfandschein ein bloßes Legitimationspapier sei, und daß deshalb die Übergabe des Pfandscheines keineswegs die Übergabe der Pfandsache in sich fasse. Der dem Urteile vom 24. April 1890 unterliegende Fall unterscheidet sich von dem jetzt zur Entscheidung stehenden wesentlich dadurch, daß dort der wegen Fehlerei Angeklagte und Verurteilte sich durch Einlösung des Pfandscheines in den Besitz der Pfandsache, des gestohlenen Leders, gesetzt hatte; gerade hierin, aber auch nur hierin war das „Ankaufen oder sonst Anschbringen“ der gestohlenen Sache gefunden worden, und das hat das Reichsgericht als nicht rechtsirrtümlich bezeichnet. Die Revision irrt aber auch darin, wenn sie in dem Erlangen der bloßen Mög-

lichkeit, die Verfügungsgewalt über die verpfändete Sache zu erlangen, wie sie der Besitz des Pfandscheines gewährt, ein Aufsuchen gefunden wissen will. Erforderlich ist hierzu eine Veränderung des tatsächlichen Besitzverhältnisses hinsichtlich der durch strafbare Handlung erlangten Sache. Solche ist hinsichtlich der verpfändeten Uhr weder durch Abschluß des Kaufvertrages noch durch Übergabe des Pfandscheines eingetreten. Die durch letztere gewährte Möglichkeit, durch Einlösung der Pfandsache in deren Besitz und dadurch zu der tatsächlichen Verfügungsgewalt über sie zu gelangen, ist nicht identisch mit dem tatsächlich bereits verwirklichten Besitzerwerbe.